

Stenographisches Protokoll

über die

4. Sitzung des steierm. Landtages am 20. September 1871.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.
Petitionen.
Zuschrift des Statthalters wegen Vornahme der Reichsrathswahlen. — Zuweisung derselben an den Verfassungsausschuß.
Antrag des Abg. Dr. Dominikus auf Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Grundbücher.
Antrag des Abg. Dr. Sernec auf Verfassung einer Eingabe an das k. k. Justizministerium wegen Aenderungen des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung.
Interpellation des Abg. Seidl an den Statthalter wegen Einberufung der Volksschullehrer zu Waffenübungen während des Schuljahres.
Begründung des Antrages des Abg. Brandstetter auf Einsetzung eines Ausschusses zur Berathung eines neuen Gemeindegesetzes. — Zuweisung an einen Sonder-Ausschuß.
des Antrages des Abg. Freiherrn v. Raft wegen Aufhebung des Schulgeldes. — Zuweisung an den Sonder-Ausschuß für Unterrichts-Angelegenheiten;
des Antrages des Abg. Dr. Heilsberg auf Revision der Dienstabotenordnung. — Zuweisung an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.
Bericht des Sonder-Ausschusses zur Ueberprüfung der Berichte des Landes-Ausschusses über die Wahlen auf den städtischen und Landgemeinde-Wahlbezirken.
Angebotungen.
Wahl des Verfassungsausschusses und Constituirung desselben.
Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses wegen Erhebung der Straße von Arnfels über den Restenberg bis Heimschuh zu Bezirksstraßen I. Classe an den Straßen-Ausschuß,
des Berichtes des Landes-Ausschusses wegen Erhöhung der Befoldung des Lurnlehrers an der I. Oberrealschule in Graz,
des Berichtes bezüglich einer Beitragsleistung für die Oberrealschule in Marburg aus Landesmitteln,

des Berichtes bezüglich Zuerkennung von Quinquennalzulagen für die Directoren und Lehrer der I. Bürgerschulen,
an den Finanz-Ausschuß.
des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Reciprocität zwischen den Directoren und Professoren an den landschaftlichen und jenen an andern öffentlichen Mittelschulen des Reiches,
an den Unterrichts-Ausschuß.
Constituirung des Ausschusses für die Weinbauschule.
8 Beilagen: 46, 47, 48, 32, 34, 39, 40, 42.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler von Kaiserfeld.

Schriftführer: Ritter v. Miller, Dr. Sernec.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Schriftführer R. v. Miller liest dasselbe. Nach der Verlesung:)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben?

Abg. **Dr. R. v. Schreiner** (Graz): Ich erlaube mir, das Protokoll dahin zu berichtigen, daß Herr Professor Dr. Michel in dem Ausschusse zur Ueberprüfung der Wahlberichte nicht zum Schriftführer, sondern zum Berichterstatter gewählt wurde.

Landeshauptmann: Das Protokoll wird dem entsprechend richtig gestellt werden und sohin als genehmigt erscheinen.

Die Abwesenheit des Herrn Dr. Michel von der heutigen Sitzung ist durch Krankheit entschuldigt.

Mir ist von dem Herrn Statthalter eine Zuschrift zugekommen, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Dr. R. v. Müller** (liest):

„Euer Hochwohlgeboren!

Unter Bezugnahme auf die kais. Patente vom 10. August d. J., R.-G.-Bl. Nr. 92 und 93, beehre ich mich, in Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 13. d. M., Z. 4242, Euer Hochwohlgeboren höflichst zu ersuchen, den hohen Landtag zur Vornahme der Neuwahlen in den Reichsrath bald gefälligst einladen zu wollen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Der k. k. Statthalter:
Freiherr v. Kübeck.“

Landeshauptmann: Ich werde, wenn nichts anderes beschlossen wird, die Neuwahlen in den Reichsrath seinerzeit auf die Tagesordnung setzen.

Abg. **Dr. Heilsberg** (Frohleiten): Ich beehre mich, zu beantragen,

„daß diese Aufforderung zur Vornahme der Wahlen in den Reichsrath jenem Ausschusse zur thunlichst schleunigen Berichterstattung zugewiesen werde, welcher zur Behandlung des gestern von mir gestellten Antrages eingesetzt werden wird.“

Abg. **Freih. v. Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich beantrage,

„daß dieser Ausschuß aus 11 Mitgliedern zusammengesetzt werde.“

Landeshauptmann: Durch diesen Antrag wird dem Beschlusse des Hauses über den Antrag des Herrn Dr. Heilsberg vorgegriffen. Erst dann, wenn Herr Dr. Heilsberg seinen Antrag auf Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung der politischen Lage begründet haben wird, wird die formelle Frage, aus wie viel Mitgliedern dieser Ausschuß zu bestehen habe, zur Sprache kommen. Gegenwärtig kann ich nur den Antrag des Herrn Dr. Heilsberg zur Abstimmung bringen, so wie er anlässlich der Aufforderung zur Vornahme der Reichsrathswahlen gestellt wurde.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Dr. Heilsberg angenommen.)

Es wurde mir ein Antrag des Herrn Dr. Dominikus und Genossen übergeben, lautend (liest):

„In Erwägung, daß die meisten Grundbücher, welche die landesfürstlichen Gerichte in Steiermark von den früheren Patrimonial-Gerichten übernommen

haben, derart mangelhaft eingerichtet sind, daß in denselben nicht ersichtlich gemacht ist, aus welchen Objekten (Katastral-Parzellen) die einzelnen Grundbuchs-körper bestehen;

„in Erwägung, daß durch diesen Mangel die Sicherheit des Eigenthums von Grund und Boden und der Realkredit gefährdet, die Freiheitbarkeit von Liegenschaften erschwert und eine Quelle von Prozessen und Rechtsführungen eröffnet erscheint, es demnach dringend geboten ist, für die Beseitigung dieses Gebrechens zu sorgen;

„wolle der hohe Landtag beschließen:

„Es sei ein Ausschuß aus sieben Mitgliedern des Hauses zu wählen, welcher bezüglich der zweckmäßigsten und mindest kostspieligen Art der Errichtung neuer Grundbücher in Steiermark Erhebungen zu pflegen und hierüber dem hohen Landtage Bericht zu erstatten, eventuell einen bezüglichen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen habe.

Graz, 20. September 1871.

Dr. Ferdinand Dominikus, Dr. Josef v. Kaiserfeld, Bannisch, Dr. Heilsberg, Dr. v. Stremayr, Baron Walterskirchen, Dr. Portugall, Dr. Muschler, Bärnsfeld, Knapp, Dr. R. v. Conrad, Dr. Gmeiner, Piebl, Scholz, Dr. Bošnjak, Dr. Sernec, Baron Washington, Graf Plas, Graf Alfred d'Avernas, Herman, Plankensteiner.“

Der Antrag wird in Druck gelegt und dann in geschäftsordnungsmäßige Behandlung genommen werden.

Es wurde mir ferner ein Antrag von Herrn Dr. Sernec und Genossen überreicht, lautend (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, an das hohe k. k. Justiz-Ministerium zu berichten, daß das immer häufigere Auftreten der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zum Theile der bestehenden Gesetzgebung über das Strafrecht und den Strafprozeß zugeschrieben, daß demnach das genannte k. k. Ministerium gebeten werde, ehestens im gesetzlichen Wege auf die Abänderung jener Gesetze, insbesondere in dem Sinne hinzuwirken, daß

1. derlei strafbare Handlungen unter Anwendung der nach den bestehenden Gesetzen zulässigen Verschärfungen strenge bestraft werden;
2. der Richter von den positiven Beweisregeln entbunden und der Beschädigte im Strafprozesse mit gleichen Befugnissen, wie jene der Staatsanwalt-

„schaft sind, insbesondere betreffs des Berufsrechtes ausgestattet werde.

„Graz, am 19. September 1871.

„Dr. Sernec, Dr. Bošnjak, Dr. Dominkuš, Herman,
„Graf Plaz, Allinger, Karlon.“

Auch dieser Antrag wird in Druck gelegt und sohin in verfassungsmäßige Behandlung genommen werden.

Aufgelegt wurde:

Das stenographische Protokoll der 3. Sitzung.

Das Programm der Pettauener Ausstellung.

Statistische Nachweisungen über die öffentlichen Spitäler in Steiermark. (Beilage zum Berichte des Landes-Ausschusses Nr. 20.)

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Heilsberg und Genossen, betreffend die Einsetzung eines Comité's zur Prüfung der politischen Lage des Reiches und des Landes. (Beilage Nr. 50.)

Das Programm der steiermärkischen Landes-Ackerbauschule.

Eine Petition, betreffend Abänderungen des Volksschulgesetzes.

Es wurden mir mehrere Petitionen überreicht, und zwar:

Durch den Abg. Syz eine Petition des Vorstandes des Frauenvereines für Kindergärten in Graz um eine Jahres-Subvention, und

eine Petition des steiermärkischen Gewerbe-Vereines und des Vereines zur Förderung der Kunst-Industrie in Graz um eine Subvention aus Landesmitteln zur Errichtung einer vierklassigen Gewerbeschule in Graz. — Diese Petitionen werden dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. Pairhuber eine Petition des Ausschusses der allgemeinen st. Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse um Gewährung einer Unterstützung. — Geht an den Finanz-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. Schloffer eine Petition der Redaktion der allg. Studenten-Zeitung um Gewährung einer Subvention und

eine Petition des unter dem Protectorate Se. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs und Kronprinzen Rudolf stehenden Vereines zur Pflege kranker Studenten in Wien um gnädige Gewährung einer Subvention. — Beide Petitionen gehen an den Finanz-Ausschuß.

Durch den Abg. Baron Walterskirchen eine Petition des Vereines zur Hebung der Pferdezucht in Bruck um eine Subvention von 1000 fl. — Wird dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. Pairhuber eine Petition des Stipendien-Vereines der k. k. Forst-Akademie zu Maria-Brunn um Bewilligung eines ständigen Jahresbeitrages an den Verein und

eine Petition des Damen-Vereines zur Unterstützung armer Executen in Graz um Unterstützung zur Erbauung von Armenhäusern. — Diese Petitionen werden dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. Pairhuber eine Petition der Filiale Marburg um Ermöglichung der Eröffnung der Landes-Weinbauschule in Marburg. — Geht an den Ausschuß für die Weinbauschule.

Durch den Abg. Dr. Portugall eine Petition der Gemeinde Radkersburg um Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1866, betreffend die Bezahlung der Verpflegskosten in Krankenhäusern. — Geht an den Ausschuß für Armen-Angelegenheiten.

Durch den Abg. Scholz eine Petition der Gemeinde-Vertretung Stainz um Verfügung, daß die in Steiermark einwandernden Zigeuner in Arbeitshäusern untergebracht werden. — Geht an den Ausschuß für Armen-Angelegenheiten.

Durch den Abg. Baron Rast eine Petition der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz um Verbesserung des Armengesetzes. — Geht an den Ausschuß für Armen-Angelegenheiten.

Durch den Abg. Scholz eine Petition einer Anzahl Industrieller im Bezirke Deutsch-Landsberg um Beschleunigung der Erlassung des Wasser-Gesetzes. — Geht an den Ausschuß für die Wasserrechts-Vorlage.

Durch den Abg. Baron Ischoff eine Petition um Beschleunigung der Erlassung des Wasser-Gesetzes. — Geht an den Ausschuß für die Wasserrechts-Vorlage.

Durch den Abg. Baron Rast eine Petition der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz um Beschleunigung der Erlassung eines Wasser-Gesetzes. — Wird dem Ausschusse für das Wasserrecht zugewiesen.

Durch den Abg. Baron Rast eine Petition des Gemeindeamtes Hohenmauthen um Bewilligung einer Subvention aus Landesmitteln zur Herstellung einer Brücke über den Feistritzbach. — Wird dem Straßen-Ausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. Dr. Portugall eine Petition des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz um Erwirkung eines Murregulierungs-Gesetzes. — Wird dem Ausschusse für das Wasserrecht zugewiesen.

Durch den Abg. Dr. Heilsberg eine Petition der Bezirksvertretung Frohnleiten um Erwirkung eines Gesetzes, kraft dessen das Fischereirecht gegen billige Entschädigung im Wege der Entlastung abgenommen und

den Gemeinden übertragen, ferner die Interessen der Fischzucht gewahrt werden, und

eine Petition des Bezirks-Ausschusses Frohnleiten um Erwirkung der Aufhebung des Salzmonopols oder mindestens um Erwirkung eines auf die Aufhebung des Viehsalz-Bezuges abzielenden Gesetzes. — Beide Petitionen werden dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. Dr. R. v. Schreiner eine Petition der Agnes Schleich, Landhaus-Portierswitwe, um Erhöhung ihrer Provision. — Geht an den Petitions-Ausschuß.

Durch den Abg. Pairhuber eine Petition des Josef Pschikal, gewesenen Amtsdieners der Landesversorgung-Anstalten-Verwaltung, um Verleihung der normalmäßigen Pension. — Geht an den Petitions-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. Rehbauer eine Petition des Karl v. Frauenberg, pensionirten I. Kanzlisten, um Erhöhung seiner Pension per 525 fl. — Geht an den Petitions-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. Schloffer eine Petition des Wilhelm Grafen Galler, I. Rathshühüters, um Einrechnung seiner bei anderen Stellen zugebrachten Dienstzeit in die landschaftliche Dienstzeit, und

eine Petition der Elise Rodomange, st. Amtsdieners-Waise in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe wegen hohen Alters und Erwerbsunfähigkeit. — Beide Petitionen werden dem Petitions-Ausschuß zugewiesen.

Durch den Abg. Plankensteiner eine Petition des Josef Schneller, pensionirten I. Obergärtners, um Bewilligung eines höheren Ruhegehaltes. — Geht an den Petitions-Ausschuß.

Durch den Abg. Pairhuber eine Petition der Anna Winter, provisionirten Findelhauswärterin, um Erhöhung ihrer Provision. — Geht an den Petitions-Ausschuß.

Ich ertheile dem Herrn Abg. Konrad Seidl das Wort zur Stellung der von ihm in der letzten Sitzung angekündigten Interpellation.

Abg. **Seidl** (E.-B. Marburg): Der §. 27 des Wehrgesetzes lautet, insoweit er sich auf die Volksschullehrer bezieht (liest):

„Lehramtskandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten sind nach ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr zu einer den Volksunterricht am wenigsten störenden Zeit durch 8 Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Waffenübungen beizuziehen.“

Klar und deutlich ist hier gesagt, daß die achtwochentliche militärische Ausbildung von in das Heer eingereichten Volksschullehrern nur in den Schulferien zu erfolgen habe; klar und deutlich ist gesagt, daß die Beiziehung zu den periodischen Waffenübungen auch nur während der Schulferien zu geschehen habe. Allein Gesetze werden oft verschieden ausgelegt und speziell über eine Bestimmung des Wehrgesetzes ist mir eine von maßgebender Stelle kommende Auslegung bekannt, die nämlich, daß der Reservist auch im Frieden zur aktiven Dienstleistung verhalten werden könne, weil §. 4 des Wehrgesetzes wohl die Dauer der Einien-, Reserve- und Landwehrpflicht normirt, aber sich nicht darüber ausspricht, in wie weit die Dienstpflicht in den verschiedenen Kategorien activ zu vollstrecken sei. Um nun einer gegenheiligen Auslegung auch im vorliegenden Falle zu begegnen, bescheide ich mich mit der Behauptung, daß es zum Mindesten im Geiste des Gesetzes liege, daß Volksschullehrer nur während der Schulferien den Waffenübungen beizuziehen seien. Daß die citirte gesetzliche Bestimmung auch von der k. k. Regierung früherer Zeit so aufgefaßt worden sei, beweist eine Broschüre über das Wehrgesetz, welche auf Staatskosten gedruckt und im Jahre 1869 durch die politischen Behörden an die Gemeinden vertheilt wurde. In dieser wird auf die Frage: „Was geschieht mit den Männern verschiedener Berufsweize, die zu Hause sehr nothwendig sind, wenn sie das Los trifft?“ unter Anderem geantwortet: „In Oesterreich gilt es die Volksbildung zu fördern, nicht sie zu lähmen; diesen edlen Grundsatz hat das neue Gesetz fortwährend im Auge behalten. Daher bestimmt es, daß Lehrer und Lehramtsbegeisterte, wenn sie das Los zum Dienste —“ folgen nun die Bestimmungen des §. 27 des Wehrgesetzes.

Ja, das Wehrgesetz geht noch weiter; es stellt im §. 26 die Urlaubsbelassung der zum Unterrichte unentbehrlichen Lehrer sogar für den Kriegsfall in Aussicht. — Trotz alledem ließ dieselbe Regierung, oder richtiger, die Regierung desselben Staates, in welchem das citirte Gesetz besteht, Abweichungen von diesen Bestimmungen zu, welche nicht allein den Volksunterricht schädigen, sondern auch geeignet sind, die Schulgesetze bei der Bevölkerung in Mißkredit zu bringen. Es wurden nämlich in Steiermark die dem Militärstande angehörenden Volksschullehrer für den 19. August zur Waffenübung einberufen, trotzdem das 46 Wochen zählende Schuljahr an den meisten Schulen erst mit Mitte September, an den übrigen mit Ende August endet.

Welches sind die Konsequenzen einer solchen Maßregel? Die eine ist, daß in den meisten Fällen die solchen Lehrern anvertrauten Klassen, ja sogar mehrere Schulen

gänzlich geschlossen werden mußten, und bei sehr mäßiger Rechnung, wenn man nämlich nur 10 solcher Lehrer, für jeden nur 50 Schulkinder durch nur 15 Schultage mit täglich nur 5 Unterrichtsstunden annimmt, sich ein Verlust von 37.500 Unterrichtsstunden ergibt. Diese Rechnung ist jedoch in ihren Annahmen viel zu nieder gehalten.

Eine zweite Consequenz dieser unbegreiflichen Maßregel ist, daß den Gegnern der Schulgesetze eine Handhabe gegeben wird, dieselben anzugreifen. Es wird gesagt und ich selbst habe es häufig gehört: Seht! diese Schulgesetze, welche es nicht gestatten, daß wegen Professionen, Beichten und anderen religiösen Uebungen auch nur Eine Stunde Unterricht verloren gehe, und es doch nicht hindern, daß für Hunderte von Schulkindern mehrere Wochen Unterricht verloren gehen.

Und sie hätten Recht, diese Gegner der Schulgesetze, wenn in diesen die Schuld gelegen wäre; aber sie haben Unrecht, weil die Ursache dieser Unzufömmlichkeit nicht in dem Mangel entsprechender gesetzlicher Bestimmungen, sondern im Mangel eines jeden Schutzes seitens der obersten Schulbehörde, des k. k. Unterrichtsministeriums, zu suchen ist.

Der Bezirkschulrath Marburg hatte sich telegrafisch an das k. k. Unterrichtsministerium um Abhilfe gewendet; die Antwort lautete: es sei sich an die Statthalterei oder das Generalcommando zu wenden. Es wurde sich nun an die Statthalterei gewendet, und die Antwort lautete: das Generalcommando finde eine Gewährung nicht zulässig, da ohnehin allen Enthebungsgesuchen möglichst entsprochen wurde, und eine Einberufung einzelner Leute für eine spätere Zeit nicht thunlich sei.

So weit ist es also in Oesterreich gekommen, daß der ungestörte Fortgang des Volksunterrichtes von dem Belieben der Militärbehörde abhängig gemacht wird: Der Herr Unterrichtsminister, dem ein die Interessen der Volksschule schwer schädigender Vorgang bekannt wird, der Herr Unterrichtsminister, der doch in erster Linie zur Wahrung und Vertretung dieser Interessen berufen ist, findet es nicht für nöthig, in die Sache nur irgendwie einzugehen, sondern schiebt die Petenten zur Militärbehörde.

Vollkommen richtig ist, was in der schon erwähnten Regierungsbroschüre gesagt ist: „den edlen Grundsatz, die Volksbildung zu fördern, hält das Gesetz immer im Auge“ — ja, aber der Herr Unterrichtsminister nicht. Daß aber für die Militärbehörde keine zwingende Nothwendigkeit vorliege, die Lehrer noch im August, also vor den Schulferien zur Waffenübung einzuberufen, liegt am Tage, denn während das Ergänzungs-Bezirks-Commando Graz allen Enthebungsgesuchen entsprach, wies das Ergänzungs-Bezirks-Commando Marburg alle Enthebungsgesuche ab. Militä-

tärischerseits scheinen also die Hindernisse einer späteren Einberufung keine unübersteiglichen gewesen zu sein, denn was in Graz möglich war, hätte doch auch in Marburg möglich sein sollen, und umgekehrt, wie wurde das, was in Marburg unmöglich war, in Graz möglich gemacht. Geschehene Dinge lassen sich nicht ungeschehen machen, aber Jedem, dem die Förderung des Volksunterrichtes am Herzen liegt, wird auch daran gelegen sein, zu trachten, daß in Zukunft solche ganz ungerechtfertigte und mit den Gesetzen im Widerspruche stehende Maßregeln hintangehalten werden. Ich bin daher genöthigt, an den Herrn k. k. Statthalter folgende Fragen zu richten (liest):

„1. Wann erhielt die hohe k. k. Statthalterei Kenntniß von der Einberufung der dem k. k. Militärstande angehörenden Volksschullehrer zur Waffenübung während des Schuljahres?“

2. Welche Schritte that der Herr Statthalter zur Abwendung dieser mit dem Geiste des Wehrgesetzes im Widerspruche stehenden Maßregel?

3. Welche Hindernisse stehen einer Einberufung der Volksschullehrer zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht während der Schulferien entgegen?

4. Ist der Herr Statthalter geneigt, auf geeignetem Wege dafür zu sorgen, daß in Zukunft Volksschullehrer nur während der Schulferien zur Waffenübung einberufen werden?“

Ich erlaube mir nur noch eine kurze Bemerkung beizufügen. Es ist geschäftsordnungsmäßig nicht gestattet, daß auf die Beantwortung einer Interpellation der Interpellirende eine Erwiderung gebe. Ich behalte mir daher vor, für den Fall, als die Antwort auf meine Interpellation mich nicht befriedigen sollte, im Wege eines selbstständigen Antrages auf jene Antwort zurückzukommen.

Statthalter Freih. v. **Kübeck**: Ich werde die Ehre haben, in der nächsten Sitzung diese Interpellation zu beantworten.

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand ist die Begründung des Antrages des Herrn Abg. **Brandstetter** auf Einsetzung eines Ausschusses zur Verathung einer neuen Gemeindeordnung.

(Beil. Nr. 46.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abg. **Brandstetter** (L.=B. Marburg): Ich habe mir erlaubt, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Mit Rücksicht auf die bereits in den Sessionen „1868 und 1869 sowie im Vorjahre anerkannte Nothwendigkeit einer Revision der Gemeindeordnung, so-

„wie eventueller Abänderungen des Bezirksvertretungs-
 „Gesetzes, wird ein Ausschuß von dreizehn Mitgliedern
 „beauftragt, mit möglichster Beschleunigung Bericht zu
 „erstatten, ob und nach welchen Grundsätzen noch in
 „dieser Session der Entwurf einer neuen Gemeinde-
 „Ordnung zur Berathung und Beschlußfassung zu
 „kommen hat.“

Der erste Theil meines Antrages enthält schon die Begründung desselben. Die stenographischen Protokolle aus den Sessionen der Jahre 1868, 1869 und 1870 beweisen, daß die Majorität dieses hohen Hauses nie dar- über in Zweifel war, daß das Gemeindegesetz abzuän- dern sei. Nicht so sehr der Geist des Gesetzes ist es, welcher eine Abänderung wünschenswerth erscheinen läßt, sondern einzelne Bestimmungen sind es, welche mit Rück- sicht auf die praktischen Verhältnisse einer baldigen Er- setzung durch andere bedürfen.

Die Anerkennung dieser Nothwendigkeit liegt darin, daß bereits in der Session des Jahres 1868 in Folge eines von mir gestellten Antrages dem Landes-Ausschusse der Auftrag erteilt wurde, über die in Rede stehende Frage in der nächsten Session Grundsätze aufzustellen, welche als Basis bei der Berathung eines neuen Gemeindegesetzes die- nen sollen. Diese Grundsätze wurden auch wirklich vorgelegt und darauf hin der Beschluß gefaßt, der Landes-Ausschuß sei zu beauftragen, nach jenen Grundsätzen den Entwurf einer revidirten Gemeindeordnung und eventuell eines Bezirksvertretungsgesetzes dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.

Nachdem nun alle jene Grundsätze, welche der Landes- Ausschuß als die Anhaltspunkte bei Verfassung einer neuen Gemeindeordnung aufgestellt hat, im Principe ge- nehmigt worden waren, hätte man wohl erwarten können, daß der Landes-Ausschuß einen Entwurf nunmehr vorle- gen werde, um so mehr, als der Landes-Ausschuß in dem Rechenschaftsberichte 1869/70 mittheilt, daß ein diesfälli- ger Entwurf mittelst eines eigenen Berichtes dem hohen Landtage in Kürze werde zur Beschlußfassung vorgelegt, daß bei dieser Gelegenheit alle diesfälligen Petitionen in Berücksichtigung kommen und auch die eventuell nothwen- digen Abänderungen an dem Bezirksvertretungsgesetze in Vorschlag werden gebracht werden.

Zur Ueberraschung des gesammten Landtages stellte aber in der ersten Sitzung der vorigen Session der da- malige Abgeordnete Ritter von Franck den Antrag auf Einsetzung eines Ausschusses zur Revision der Gemeinde- Ordnung und des Bezirksvertretungsgesetzes, welcher An- trag eigentlich überflüssig gewesen wäre, wenn der Land- tagsbeschluß der vorigen Session zur Durchführung ge- kommen wäre. Nachdem es aber dem hohen Hause eben

nur darum zu thun war, diese Angelegenheit zu ordnen, so war es ihm gleichgültig, ob das neue Gemeindegesetz aus den Berathungen des auf den Antrag des Herrn Ritter von Franck zusammengesetzten Ausschusses zu Stande kommt, oder ob ein diesfälliger Gesetzentwurf von dem Landes-Ausschusse in Ausführung eines früheren Landtags- beschlusses gebracht wird.

Dem nunmehr niedergesetzten Sonder-Ausschusse war es sofort klar, daß er sich damit begnügen müsse, den Entwurf einer Gemeindeordnung nach Schluß der Session in fortgesetzten freien Berathungen zu Stande zu bringen und als Antrag einzelner Mitglieder in der folgenden Session vorzulegen. Die öffentlichen Blätter haben sich mit diesem seither veröffentlichten Entwürfe beschäftigt und die Aufmerksamkeit in weiteren Kreisen auf diese Angelegenheit gelenkt.

Leider fehlt in dem letzten Rechenschafts-Berichte 1870/71 jede Mittheilung über die Thätigkeit des Landes- Ausschusses in dieser Angelegenheit. Es ist wohl mög- lich, daß im Schoße des Landes-Ausschusses, welcher durch mehrere Mitglieder in dem über Antrag des Herrn R. v. Franck niedergesetzten Ausschusse vertreten war, die Ansicht obgewaltet hat, daß mit Rücksicht auf den bereits fertigen Entwurf ein Antrag auf Berathung desselben aus der Mitte des Landtages werde gestellt werden, wie wir aber wissen, fehlt es bis heute an einem solchen An- trage und Unterrichtete wollen wissen, daß die vielfache Thätigkeit einzelner Mitglieder des Landes-Ausschusses in dieser Richtung zu keinem Resultate geführt hat, weil sich im Schoße des Landes-Ausschusses auch eine gegentheilige Meinung geltend gemacht haben soll. Diese Nachricht gewinnt um so mehr an Wahrscheinlichkeit, als vor ei- niger Zeit eine Broschüre über die Organisirung des öf- fentlichen Dienstes erschien, als deren Verfasser ein Mit- glied des Landes-Ausschusses angegeben ist, und in welcher die Principien der gegenwärtigen Gemeindeordnung auf den Kopf gestellt werden. Während die Majorität des hohen Landtages immer der Anschauung war, daß die freie Gemeinde die Grundlage des freien Staates ist, wird plötzlich für eine Meinung Propaganda gemacht, welcher man gewiß nicht ohne Besorgniß entgegensehen kann, und welcher der hohe Landtag durch die entsprechenden Be- schlüsse aufklärend entgegen treten muß.

In der erwähnten Broschüre wird als oberster Grund- satz aufgestellt: Die Autonomie ist die Mutter des Leichtsinnes. In wie weit sich diese Anschauung mit jenen der modernen Staatsrechtslehrer vereinigen läßt, weiß ich nicht, aber so viel ist mir bekannt, daß, während von jener gewissen Partei beständig für die Autonomie der Länder agitirt und behauptet wird, die

Autonomie der Länder sei das Mittel, durch welches die irdische Seligkeit des Staatsbürgers zu erreichen ist, die Autonomie der Gemeinde als verwerflich bezeichnet wird.

Besonders mit Rücksicht auf verschiedene Anträge, welche dem hohen Hause bereits vorliegen, so der Entwurf eines Armengesetzes und der Antrag auf Verfassung einer Dienstboten-Ordnung, erscheint es mir dringend notwendig, daß man sich schon früher über die Grundzüge einige, nach welchen in Zukunft unser Verwaltungs-Organismus geregelt werden soll, damit man die Leistungsfähigkeit jener Organe kennt, welche zur Ausführung der Gesetze berufen werden. Ich weise schließlich nur noch darauf hin, daß selbst von jener Seite, welche bisher die Lebensfähigkeit unserer gegenwärtigen Gemeinde vertheidigt hat, indem in einer früheren Sitzung hier erklärt wurde, das Unwesen sei nur dort zu finden, wo die liberale Partei das Wort führt, nunmehr die Nothwendigkeit einer Aenderung der Gemeindeordnung zugegeben wird. Ich erwarte daher, das hohe Haus werde meinen Antrag annehmen.

(Der Antrag des Abg. Brandstetter wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gehen zum nächsten Punkte der Tagesordnung über:

Begründung des Antrages des Herrn Abg. Baron Raft wegen Aufhebung des Schulgeldes.

(Beil. Nr. 47.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. **Freiherr v. Raft** (Windischgraz): Vor Allem sei mir gestattet, in meinem Antrage einen lapsus calami zu berichtigen, der allerdings von keiner wesentlichen Bedeutung ist, nachdem das Citat des Gesetzes vollkommen richtig ist; es hätte nämlich im zweiten Theile meines Antrages heißen sollen: „der Ortschulsonde, respektive der Bezirkschulsonde.“

Daß ein gut organisirtes Schulsystem die Basis der Wohlfahrt und des Wohlstandes eines jeden Staates ist, dürft eine Behauptung sein, welche keines Beweises bedarf; daß weiters in einem gut organisirten Schulsysteme die Volksschule der Eckstein ist, auf dem das ganze System ruht, glaube ich auch nicht des Näheren beweisen zu müssen. Daß aber die Wirksamkeit der Volksschule nur dann eine vollkommen erspriechliche sei, wenn der Zutritt in dieselbe ein erleichteter, — ist ganz gewiß auch nicht in Zweifel zu stellen.

Die Gesetzgebung der Neuzeit, hat eine möglichst gute Volksschule zu schaffen gesucht, sie hat sich aber dabei selbst ein gewisses Bleigewicht an die Sohle gelegt,

dadurch, daß sie unter Aufrechterhaltung des Schulzwanges die Zahlung des Schulgeldes beibehalten hat.

Der Schulzwang ist leider eine Nothwendigkeit und zwar aus dem Grunde, weil der Mensch in der Regel auch zu seinem Besten gezwungen werden muß, der Schulzwang andererseits verbunden mit der Drohung, mit der Strafe, — denn beide müssen sein, um dem Zwange Nachdruck zu verleihen; — wie gesagt, auf der einen Seite die Strafe, auf der anderen die Zahlung, welche dem Armen sehr schwer fällt, stehen gewiß nicht in Harmonie.

Was den gegenwärtigen Zustand unserer Volksschule anbelangt, kann ich mich auf eine Autorität berufen, die gewiß im hohen Hause mannigfach Anerkennung gefunden hat; es ist das die im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses niedergelegte Anschauung, daß der gegenwärtige Zustand nicht der entsprechende ist. Es würde sich also darum handeln, wie alle diese Zustände geordnet, den vorhandenen Uebeln Abhilfe geschaffen werde.

Ich habe mir erlaubt, meine diesfällige Anschauung in meinem Antrage niederzulegen, dessen wesentlichster Punkt dahin lautet, die nothwendige Aenderung solle in der Aufhebung des Schulgeldes an den Volksschulen bestehen. Die Frage der Aufhebung des Schulgeldes hat aber eine doppelte Seite, einerseits jene, welche man die humanitäre nennen könnte, andererseits eine vorwiegend finanzielle.

Von der humanitären Seite die Sache betrachtend, glaube ich behaupten zu können, es würde keiner Einwendung unterliegen, daß jene Lasten am leichtesten zu tragen sind, welche am meisten vertheilt sind, und welche eben jene Kreise berühren, welche die Lasten am leichtesten zu tragen fähig sind. Nach unserer gegenwärtigen Gesetzgebung trägt zur Erhaltung der Volksschule hauptsächlich nur Derjenige bei, der die Volksschule auch für den Unterricht und die Erziehung seiner Kinder in Anspruch nimmt. Gerade aber jene Kreise, welche diese so nothwendige Last vielleicht am leichtesten tragen könnten, participiren daran am wenigsten. Ich mache darauf aufmerksam, daß eben die vermöglichsten Familien ihren Kindern Unterricht im eigenen Hause angedeihen lassen, und in Folge dessen gesetzmäßig von der Leistung des Schulgeldes befreit sind. Ich glaube aber, daß gerade diese Kreise, welche auch die höchsten Steuern zahlen, am leichtesten berufen werden können, zur Erhaltung der Volksschule wesentliche Beiträge zu leisten, was der Fall sein wird, sobald das Schulgeld aufgehoben wird.

Uebergend auf die finanzielle Seite der Frage, kann ich mich allerdings der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es ein großes, schwer wiegendes Opfer ist,

welches dem Lande zu tragen durch meinen Antrag zugemuthet wird, sobald dieses nämlich den Ausfall übernehmen soll, welcher in den Einnahmen der Orts-, respektive Bezirksschulffonde durch den Entfall des Schulgeldes entstehen muß. Ueber die Frage überhaupt, wie dieser Ausfall zu decken sei, haben sich zweierlei Anschauungen geltend gemacht; Anschauungen, welche von Seite mehrerer Bezirksvertretungen in Petitionen niedergelegt wurden und gewiß auch mit den Anschauungen der Bevölkerung in einem gewissen engen Zusammenhange stehen. Ein Theil derselben wünscht, es solle für diesen Ausfall der Bezirk eintreten; ein anderer Theil, dessen Ansicht ich mir erlaubt habe in meinem Antrage wiederzugeben, will jene Last auf die kräftigeren Schultern des Landes überwälzen. Wenn wir die Lasten betrachten, welche bereits die Bezirke übernehmen mußten, so kann man, ohne sich dem Vorwurf der Uebertreibung auszusetzen, die Behauptung wagen, daß diese Lasten sehr bedeutend, daß sie an der Grenze des zu leistenden Möglichen angelangt sind, wobei ich mich hier abermals auf eine gewichtige Autorität berufen kann, nämlich jene der Minorität des Landes-Ausschusses, welche in dem Berichte bezüglich der Regelung des Mauthwesens klar und deutlich konstatiert, daß die Lasten, welche den Gemeinden und Bezirken aufgeladen sind, bereits die Grenze des Möglichen erreicht haben.

Weiters könnte man für den Fall, daß die Bezirke die Ausfälle für die Volksschule übernehmen würden, den Beweis liefern, daß in den meisten Fällen das Land doch schließlich und letztlich mit seinen Mitteln die entstehenden Lücken wird ausfüllen müssen; denn es ist ja durch die gegenwärtige Gesetzgebung vorgeesehen, daß, falls das Ordinarium der Bezirkskosten über 10% durch die Leistungen zu Schulzwecken erhöht werden müßte, das Plus durch das Land aufzubringen wäre. Nachdem dies nur in den meisten Bezirken eintreten wird, glaube ich, daß der naturgemäße Weg dahin führt, daß das Land gleich a priori für den Ausfall eintritt, der doch zuletzt seinen Finanzen zur Last fällt.

Indem ich mit Rücksicht auf die mir geschäftsbordungsmäßig zugemessene Zeit zum Schlusse komme, erlaube ich mir, meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, und stelle zugleich den Antrag, falls das hohe Haus auf meine Anschauung eingehen sollte,

den soeben begründeten Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zuzuweisen, welchem auch alle anderen Vorlagen in Unterrichtssachen zuzuweisen wären."

(Dieser Antrag wird angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abg. Dr. Heilsberg wegen Revision der Dienstbotenordnung.

(Beil. Nr. 48).

Abg. Dr. Heilsberg (Frohnleiten): Ich habe die Ehre gehabt, in einer der früheren Sitzungen den Antrag auf Abänderung der Dienstbotenordnung vom 30. Jänner 1857 einzubringen. Ich glaube, dieser Antrag ist so sehr den tatsächlichen Verhältnissen, den Erfahrungen des praktischen Lebens und den daraus erkannten Uebelständen entnommen, daß ich zunächst nur an diese Erfahrungen und Uebelstände zu erinnern brauche, um daraus die Begründung für meinen Antrag zu finden.

Es wird wohl Niemand, der mit den Verhältnissen des Dienstbotenwesens, besonders in der landwirthschaftlichen Bevölkerung vertraut ist, die Erfahrung gemacht haben, daß dieselben zufriedenstellend sind.

Es liegen auch äußere Anzeichen dafür vor, welcher Art die Auffassungen unserer Dienstbotenverhältnisse und wie allgemein verbreitet die Erfahrungen über die Uebelstände im Dienstbotenwesen sind. Es liegen von allen Körperschaften Petitionen und Resolutionen vor, es sind Beschwerden von Gemeinden eingelaufen, von Bezirksvertretungen vielfach Ansuchen und Petitionen erfolgt, auch das Centrale der steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft hat sich in dieser Angelegenheit ausgesprochen, und selbst der Landes-Ausschuß hat unter dem 14. Juli 1871 in einem Circularschreiben an die Bezirksvertretungen der Erkenntniß Ausdruck gegeben, daß vielfache Uebelstände in der gegenwärtigen Dienstbotenordnung bestehen.

Die wesentlichsten Bedenken, die von allen diesen Körperschaften zum Ausdruck gebracht wurden, beruhen in den Verhältnissen der Wanderzeit der Dienstboten und in dem Leihkaufverhältniß.

Ich glaube, nachdem mit meinem Antrage einem allgemeinen Bedürfnisse nach Aenderung dieser Uebelstände Ausdruck gegeben wird, durch die angeführten offiziellen Schritte verschiedener Körperschaften des Landes die hinreichende Begründung und Berechtigung für diesen Antrag gefunden zu haben und erlaube mir in diesem Sinne denselben der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

In formeller Beziehung beantrage ich,

meinen Antrag dem mit den Gemeinde-Angelegenheiten zu betrauernden Ausschusse zu übergeben, womit ich meinen Antrag in formeller Beziehung modificire.

(Der Antrag auf Zuweisung an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten wird angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Wahlprüfungs-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses über die Wahlen der Abgeordneten aus den städtischen und Landgemeinde-Bezirken.

(Hiezu Veil. Nr. 32, 34, 39, 40, 42.)

Berichterst. **Dr. H. v. Schreiner** (von der Tribüne): Ich habe vorerst mitzutheilen, daß ich ersucht worden bin, statt des erkrankten Berichterstatters Prof. Dr. Michel die Berichterstattung über diesen Gegenstand zu übernehmen.

Der hohe Landtag hat in der Sitzung vom 16. September l. J. den Beschluß gefaßt, es seien sämtliche Berichte des Landes-Ausschusses über die Wahl der Abgeordneten der städtischen und Landgemeinde-Wahlbezirke einem Sonder-Ausschusse von fünf Mitgliedern zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen.

Der Ausschuß hat sich daher zunächst im Allgemeinen mit der Prüfung der Wahlen der Städte und Landgemeinden beschäftigt und die diesfalls von Seite des Landes-Ausschusses erstatteten Berichte geprüft, um sich vor allem Anderen die Frage beantworten zu können, ob auf Grundlage dieser Berichte dem hohen Hause mit Beruhigung die Bestätigung der vorgenommenen Wahlen in Antrag gebracht werden könne. Davon gesondert hat der Ausschuß die Frage wegen allfälliger Legalität oder Illegalität der bekannten Ministerial-Berordnung und den Einfluß, welchen diese Berordnung allfällig auf die Wahlen geübt haben dürfte, zu behandeln beschlossen.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat der Sonder-Ausschuß nach genauer Prüfung der Berichte des Landes-Ausschusses und der Wahllisten gefunden, daß die darin namhaft gemachten Gebrechen bei einzelnen Wahlvorgängen in keiner Weise geeignet gewesen seien, die Legalität einer der vorgenommenen Wahlen zu beanstünden.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so hat der Sonder-Ausschuß die Grundursachen dieses bekannten Ministerial-Erlasses zu erforschen sich bemüht und ist hiebei zu dem Resultate gekommen, daß in Steiermark, was bisher nicht allgemein bekannt gewesen ist, rücksichtlich der Einrechnung der Steuerzuschläge ein ungleichmäßiger Vorgang beobachtet worden ist.

Dem Landes-Ausschusse ist schon im vorigen Jahre Gelegenheit geboten worden, aus Anlaß der Ungleichmäßigkeit dieser Vorgänge sich mit der hierortigen Statthalterei wegen Regelung dieser Vorgänge in's Einzelne zu setzen. Es ist damals von Seite des Herrn Statthalters unter dem 17. September v. J. eine Note an den Landes-Ausschuß gerichtet worden, welche diesen

Gegenstand behandelt und wovon ich dem hohen Hause eine Mittheilung zu machen, für zweckmäßig erachte.

Der Herr Statthalter sagt in diesem seinem Schreiben an den Landes-Ausschuß, daß sich rücksichtlich der Zurechnung der Steuerzuschläge ein verschiedener Vorgang bei den Wahlen für die Gemeindevertretungen von Steiermark ergebe, und daß er diesfalls sich an die einzelnen Bezirkshauptmannschaften um Berichterstattung gewendet habe. Von den meisten Bezirkshauptmannschaften waren nun bei Erlaß dieser Note die Antworten bereits eingelangt, und der Herr Statthalter theilte dem Landes-Ausschusse das Ergebnis derselben mit. Dieses Ergebnis lautete dahin, daß ein durchgehendes gleichmäßiges Verfahren in Steiermark diesfalls nicht stattfindet, und daß auch die Ansichten der einzelnen Bezirkshauptleute bei diesem Gegenstande nicht vollends übereinstimmen, jedoch haben sich die meisten der darüber befragten politischen Vorstände in der Erkenntniß geeinigt, daß die außerordentlichen Zuschläge nicht in Anschlag zu bringen seien.

Damit stimmt auch der in verschiedenen Bezirksvertretungen eingehaltene Vorgang überein. Es haben sich damals der Landes-Ausschuß und die Statthalterei so ziemlich darüber geeinigt, daß die Hinzurechnung der Zuschläge zum Ordinarium der Grundsteuer im Geiste des Gesetzes nicht begründet sein dürfte; dessen ungeachtet hat, wie bekannt, die hohe Regierung mit dem Erlasse vom 16. Juli d. J. die Gleichförmigkeit in einem anderen Sinne herstellen zu sollen geglaubt, und zwar veranlaßt durch die Aufforderung von Seite des Reichsrathes, darüber zu wachen, daß bei Verfassung der Wählerlisten bei allen Wahllisten thunlichst nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde. Die erste Frage, die sich bei diesem Sachverhalte der Ausschuß stellen mußte, ging dahin, ob dieser Ministerialerlaß überhaupt an sich geeignet gewesen sei, auf die Loyalität der auf Grundlage derselben vorgenommenen Wahlen einen nachtheiligen Einfluß auszuüben. Nachdem sich nun bei der Prüfung des früheren Wahlvorgangs herausgestellt hatte, daß in Steiermark in mehreren Gemeinden, respective Wahlbezirken, bei der Verfassung der Gemeinde- respective Landtagwahllisten schon in früheren Jahren jederzeit die Steuerzuschläge zum Steuerordinarium hinzugerechnet worden sind, und daß die auf Grundlage dieser Wählerlisten vorgenommenen Wahlen bisher nie beanstündet wurden, glaubte der Sonder-Ausschuß keine Veranlassung finden zu sollen, gegenwärtig die Wahlen, welche in Gemäßheit der Ministerial-Berordnung vorgenommen worden sind, für illegal zu erklären. Er mußte sich nämlich sagen, wenn bisher ein ohne Einflußnahme der Regierung in irgend einem Wahlbezirke vorgekommenes derartiges Verfahren nicht für

illegal gehalten wurde, so könne es jetzt nur darum, weil es durch eine spezielle Weisung der Regierung veranlaßt worden sein mag, nicht zu einem illegalen Acte gestempelt werden. Diese Erwägung hat den Sonder-Ausschuß veranlaßt, die Legalität der Wahlen trotz der Einflußnahme der Regierung nicht in Zweifel zu stellen. Er war zu diesem Antrage um so mehr berechtigt, nachdem sich gezeigt hatte, daß der Einfluß dieser Verordnung auf die Zusammenstellung der Wählerlisten selbst in Wahlbezirken, in welchen früher die Listen ohne Zurechnung der Steuerzuschläge verfaßt wurden, im Ganzen genommen verschwindend klein war.

Der Ausschuß war allerdings nicht in der Lage, sämtliche Wahlacten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, da die Herbeischaffung des nöthigen Materiales einen Zeitraum in Anspruch genommen hätte, welcher die muthmaßliche Dauer der Landtagsession vielleicht überschritten hätte. Allein er hat die Zahl der Urwähler nach den gegenwärtigen Wählerlisten mit jenen verglichen, welche an der vorjährigen Wahl sich betheiligten, und diese Prüfung hat das Resultat ergeben, daß dort, wo eine Vermehrung der Anzahl der Wähler eingetreten ist, dieselbe verhältnißmäßig so unbedeutend war, daß sie auf das Endergebniß der Wahlen keineswegs von Einfluß gewesen sein kann. Es hat sich überhaupt eine bedeutendere Vermehrung der Wähleranzahl nur in einzelnen Städten und Märkten herausgestellt. In dieser Wahlgruppe sind jedoch bekanntlich die Wahlen in einem so eclatanten Sinne, man kann sagen, nahezu einstimmig ausgefallen, daß selbst die Hinwegrechnung der für illegal betrachteten Stimmen auf das Resultat der Wahlen keinen Einfluß üben würde.

Der Sonder-Ausschuß war daher der Ansicht, er könne, auf diese Gründe gestützt, mit voller Beruhigung dem hohen Hause die Verificirung sämtlicher in den städtischen und Landgemeinde = Wahlbezirken vorgekommenen Wahlen vorschlagen. Dessen ungeachtet glaubte er, über diesen Schritt der Regierung nicht stillschweigend hinaus gehen zu können. Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß der hohen Regierung, wie auch von dem Herrn Statthalter in der vorletzten Sitzung betont worden ist, das Recht zustehe, Weisungen an die Behörden zu ertheilen oder einzelne Anfragen, die über die Auslegung der Gesetze an die Regierung gestellt werden, rechtsverbindlich zu beantworten. Allein der Ausschuß mußte sich weiter sagen, daß der Regierung das Recht irgend ein bestehendes Gesetz, wie im vorliegenden Falle die Landtagswahlordnung, auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären, nicht zuerkannt werden könne. Dieses Recht steht ohne Zweifel nur den beiden Factoren der gesetzgebenden

Gewalt zu. (Rufe: Sehr richtig!) Einen solchen Erlass mit allgemeiner Rechtsverbindlichkeit für alle politischen Behörden und für sämtliche Wahlbezirke, sowohl für die Landtags- als für die Gemeindegewahlen, zu publiciren, wäre nur diesem hohen Hause in Uebereinstimmung mit der Krone zugestanden.

Der Sonder-Ausschuß glaubte daher dem hohen Hause vorzuschlagen zu sollen, einen Ausspruch über diesen Fall zu thun u. z. in der Weise, daß das hohe Haus sein Bedauern ausspricht, daß die kaiserliche Regierung in dem Ministerialerlasse vom 16. Juli 1871 die Landtagswahlordnung auf eine allgemein verbindliche Art ohne Mitwirkung der verfassungsmäßig berufenen Factoren interpretirt hat.

Ich glaube, daß das hohe Haus, ohne in die Berathung der Berichte des Landes-Ausschusses über jeden einzelnen Wahlact, die, nachdem sie in Druck gelegt wurden, gewiß von jedem Mitgliede dieses hohen Hauses eingehend gewürdigt worden sind, einzugehen, sozgleich über den Antrag des Wahlprüfungs-Ausschusses auf Verificirung sämtlicher Wahlen abstimmen könnte und erlaube mir daher, Ihnen die Anträge des Ausschusses zu empfehlen, welche folgendermaßen lauten (liest):

1. Der hohe Landtag wolle beschließen: „die in den „Städten und Märkten und in den Landgemeinden „vorgenommenen Wahlen u. z. die Wahlen der Herren: „Dr. Josef Vošnjak und Dr. Ferd. Dominikus „für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Gills; „Johann Janeschitz für die Landgemeinden des Wahl- „bezirkes Rann; „Carl von Adamovich für den Wahlbezirk Landge- „meinden Windisch-Graz; „Conrad Seidl und Friedrich Brandstetter für „den Wahlbezirk Landgemeinden Marburg; „Michael Hermann für den Wahlbezirk Landgemeinden „Pettau; „Dr. Johann Sernec für die Landgemeinden im „Wahlbezirk Luttenberg; „Alfred Graf d'Avernas und Alois Karlon für „die Landgemeinden des Wahlbezirkes Leibnitz; „Josef Kahy für die Landgemeinden des Wahlbezirkes „Stainz; „Johann Grogger für die Landgemeinden des Wahl- „bezirkes Trdnung; „Ernst Freiherrn v. Gudenus für die Landgemeinden „des Wahlbezirkes Weiz; „Leopold Grafen Plaz für die Landgemeinden des „Wahlbezirkes Radkersburg; „Ludwig Freiherrn v. Siock für die Landgemeinden „des Wahlbezirkes Leoben;

- „Josef Liebl für die Landgemeinden des Wahlbezirkles Liezen;
- „Georg Knapp für die Landgemeinden des Wahlbezirkles Murau;
- „Robert Freiherrn v. Walterkirchen für die Landgemeinden des Wahlbezirkles Bruck;
- „Heinrich Grafen d'Avernas für die Landgemeinde des Wahlbezirkles Graz (Umgebung);
- „Anton Bärnfeld für die Landgemeinden des Wahlbezirkles Judenburg;
- „Dr. Heinrich Lehmann und Johann Weinhandl für die Landgemeinden des Wahlbezirkles Feldbach und
- „Sfidor Allinger für die Landgemeinden des Wahlbezirkles Hartberg;
- „Johin für die städtischen Wahlbezirke die Wahlen der Herren:
- „Dr. Moriz Ritter v. Schreiner, Dr. Karl Rechner, Dr. Alois Schloffer und Alois Fidelis Remschmidt für den Wahlbezirk Graz;
- „Dr. Josef Neckermann für den Wahlbezirk Gills;
- „Johann Paichuber für den Wahlbezirk Fürstenfeld;
- „Dr. Moriz Edlen v. Kaiserfeld für den Wahlbezirk Hartberg;
- „Karl Reuter für den Wahlbezirk Marburg;
- „Dr. Ferdinand Portugall für den Wahlbezirk Radkersburg;
- „Max Baron Rast für den Wahlbezirk Windischgraz;
- „Dr. Josef Edlen v. Kaiserfeld für den Wahlbezirk Pettau;
- „Karl v. Stremayr für den Wahlbezirk Leibnitz;
- „Josef Schulz für den Wahlbezirk Voitsberg;
- „Dr. Josef Alfred Heilsberg für den Wahlbezirk Frohnleiten;
- „Wilhelm Wannisch für den Wahlbezirk Bruck;
- „Dr. Karl Muschler für den Wahlbezirk Leoben;
- „Dr. Johann Fleck für den Wahlbezirk Judenburg;
- „Dr. Eduard Lipp für den Wahlbezirk Liezen; endlich
- „Arnold Plankensteiner für den Wahlbezirk Murau nach den Anträgen des Landes-Ausschusses zu genehmigen.

2. Der hohe Landtag wolle das Bedauern aussprechen, daß die kaiserliche Regierung im Ministerialerlasse von 16. Juli 1871 die Landtagswahlordnung auf eine allgemein verbindliche Art ohne Mitwirkung der verfassungsmäßig berufenen Factoren erklärt hat.“

(Zum Antrage 1 meldet sich Niemand zum Worte.

— Derselbe wird angenommen.)

Abg. **Dr. Vošnjak** (L.-B. Gills): Das hohe Haus hat in der gestrigen Sitzung beschlossen, daß der Wahlver-

ifikations-Ausschuß heute über die Wahlen mündlich Bericht erstatte und hat hiermit von der Drucklegung und Auflage des Berichtes Umgang genommen. Dieser Vorgang ist in diesem Hause ein ungewohnter und hat seither höchstens bei unbedeutenden Vorlagen stattgefunden. Allein ich glaube, daß es angezeigt gewesen wäre, bei einem so wichtigen Acte, als es die Wahlverifikationen sind, wozu noch die durch den Schreiner'schen Antrag angeregten Rechtsbedenken treten, den gedruckten Bericht aufzulegen und dadurch allen Mitgliedern dieses hohen Hauses Gelegenheit zu geben, die Motive des Antrages einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Indem man sich jedoch mit der mündlichen Berichterstattung begnügte, hat man gezeigt, daß es mit den vorgebrachten Bedenken kein besonderes Bewandniß habe. Und in der That kann der Regierung aus dem Erlasse bezüglich der Einrechnung der Steuerzuschläge zu den direkten Steuern nicht die mindeste Ungefeglichkeit imputirt werden, da die Landtagswahlordnung ganz deutlich von direkten Steuern spricht, es aber im ganzen Lande gebräuchlich ist, unter die direkten Steuern auch die Drittel- und Kriegszuschläge im Gegensatz zu den Gemeinde-, Bezirks- und Landesumlagen zu rechnen.

Wir haben weiter vom Herrn Berichterstatter erfahren, daß bisher bei den Wahlen in Steiermark ein ungleichmäßiger Vorgang geherrscht hat. Die Regierung hat nun damit, daß sie diese Verordnung erließ, daß Wahlrecht im ganzen Lande in gerechter Weise vertheilen wollen, sie hat sich daher mit dieser Interpretation der Landtagswahlordnung keiner Illegalität schuldig gemacht. Herr Dr. v. Schreiner hat zwar als Antragsteller in der vorletzten Sitzung bei Begründung seines Antrages bemerkt, daß man sich im Lande allgemein gegen die Verordnung der Regierung ausgesprochen habe, daß also die Bevölkerung der Ansicht gewesen sei, die Regierung habe sich einer Ungefeglichkeit schuldig gemacht. Dem gegenüber muß ich jedoch bemerken, daß diese Anschauung im Lande nicht vorherrschend war. Wir haben in Steiermark circa 1500 Landgemeinden und an 100 wahlberechtigte Städte und Märkte. Von allen 1500 Landgemeinden hat nun nicht eine einzige gegen diese Verordnung der Regierung protestirt und auch von den Städten sind nur einige wenige Proteste eingelaufen. Wenn sich also der Herr Antragsteller auf die Anschauung der Bevölkerung berufen hat, als ob diese in ihrem Rechtsbewußtsein gekränkt worden wäre, so finden wir gegen diese Behauptung den eclatanten Beweis eben darin, daß alle Wahlen ohne Anstand vorgenommen wurden und daß mit einigen wenigen Ausnahmen keine Proteste vorgekommen sind.

Allein ich gehe weiter. Man hat diesen Schritt der Regierung nicht nur nicht illegal gefunden, sondern man war sogar befriedigt darüber, daß die Regierung das Wahlrecht erweitert hat, so weit es in ihrer Macht lag, ohne den bestehenden Gesetzen Gewalt anzuthun.

Uebrigens war die Verfassungspartei nicht immer so scrupulös, wenn es sich um Auslegung dieses Paragraphes der Landtagswahlordnung handelte. Ich erinnere mich sehr gut, daß im Jahre 1868 gelegentlich der Wahl eines Landtagsabgeordneten für die Stadt Smichow bei Prag der Bezirkshauptmann in die Wählerlisten als wahlberechtigt auch jene Gemeindeglieder aufnahm, welche nur durch Zurechnung der Drittel- und Kriegszuschläge den gesetzlichen Anforderungen bezüglich des Alters zugesprochen entsprachen, wodurch eine große Zahl jüdischer Kaufleute in die Wählerlisten gelangten, mit deren Hilfe der Bezirkshauptmann den Declaranten einen Sitz zu entziehen hoffte. Dagegen hat sich der Bürgermeister von Smichow bei der Regierung beschwert, das Ministerium Giskra aber hat den Recurs dahin beschieden, daß es in dieser Auslegung der Landtagswahlordnung keine Illegalität finde, daß es vielmehr von der politischen Behörde abhängt, ob sie die Zuschläge einrechnen wolle oder nicht. In ganz Böhmen fand diese Einrechnung nicht statt; nur in Smichow geschah dies auf eine Verordnung der Regierung. Meine Herren! Was unter dem Ministerium Giskra recht war, wird wohl unter dem Ministerium Hohenwart billig sein.

Aus diesen Gründen kann ich mich dem Antrage nicht anschließen, daß das hohe Haus sein Bedauern über die Verordnung der Regierung ausspreche.

Abg. **Reuter**: (Marburg): Es liegt jedenfalls nicht in der Absicht der Partei, welcher ich angehöre, gegen die Erweiterung des Wahlrechtes im Allgemeinen zu protestiren. Im Gegentheil, wir streben schon seit Jahren die Erweiterung des bestehenden Wahlsystems und die Annäherung an das allgemeine Wahlrecht an. In dem vorliegenden Falle handelt es sich jedoch einfach darum, ob die Regierung berechtigt ist, eine allgemein verbindliche Norm über die Landtagswahlen aufzustellen. Wie die Herren aus dem Berichte entnommen haben, war der Vorgang bei Aufstellung der Wählerlisten bisher ein ganz verschiedener. In einigen Wählerkreisen wurden die Zuschläge eingerechnet, in andern geschah dies nicht; aber soviel steht fest, daß in den meisten die Zuschläge nicht eingerechnet wurden.

Es ist vom Herrn Abg. Dr. Bošnjak auf das Ministerium Giskra und auf einen einzelnen Fall bezüglich der Auslegung der Landtagswahl-Ordnung hingewiesen worden. Jeder, dem die heutigen politischen Verhältnisse bekannt sind, wird unbedingt zugeben müssen,

daß zwischen den Intentionen des Ministeriums Giskra und jenen des Ministeriums Hohenwart ein himmelhoher Unterschied besteht. (Rufe rechts: Allerdings!) Es ist nämlich in erster Linie die Absicht, welche das Ministerium bei dieser einseitigen Ausdehnung des Wahlrechtes geleitet hat, in Erwägung zu ziehen. Gewiß war diese Maßregel nicht der Ausdruck einer freiheitlichen oder liberalen Gesinnung des Ministeriums Hohenwart, sondern ihr Zweck war nur der, eine den Tendenzen des Ministeriums günstige Majorität in die Landtage, respective in den Reichsrath zu bringen. Daß dem Ministerium das Recht zusteht, in einzelnen streitigen Fällen eine Entscheidung oder eine Interpretation zu treffen, will auch ich nicht in Abrede stellen; allein ich wiederhole nochmals, daß das Hauptgewicht darauf zu legen ist, daß das Ministerium der Verordnung eine allgemein verbindliche Form gegeben hat. Und von diesem Standpunkte aus, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, daß nach dem bis jetzt beobachteten Verfahren die Zuschläge im Allgemeinen nicht eingerechnet wurden, daß außerdem die einseitige Verordnung des Ministeriums gewissermaßen eine Abänderung der Landtagswahlordnung in sich begreift, deren Abänderung nach dem Gesetze nur unter Mitwirkung der gesetzlich berufenen Factoren, also in diesem Falle des Landtages, geschehen kann, stimme ich unbedingt für die beantragte Resolution, da der Landtag nicht die Hand zu einer wenn auch nur in kleinen Versuchen gemachten Umgehung des gesetzlichen Bodens bieten kann. (Unruhe rechts.)

Uebrigens ist die Form der Resolution, wie sie vom Ausschusse beantragt wird, eine solche, daß dagegen von keiner Seite ein prinzipieller Widerspruch erhoben werden könnte, und wenn ich meine persönliche Ansicht aussprechen soll, so muß ich sagen, daß sie mir in dieser Form viel zu gelinde erscheint. (Bravo links.)

Abg. **Dr. Heilsberg** (Frohnleiten): Ich möchte mir wenige Worte zur Unterstützung des Ausschuss-Antrages erlauben. Es wird Niemand bestreiten, daß allgemein ohne Unterschied der Parteistellung eine Ausdehnung des Wahlrechtes angestrebt wird; es wird jedoch auch Niemand bestreiten, daß man nur die gesetzliche Regelung dieser Forderung angestrebt hat. Der Anlaß der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Resolution liegt jedoch darin, daß wir unsere Zustimmung nicht dazu geben können, daß derartige Aenderungen auf einem Wege geschehen, der jeder gesetzlichen Berechtigung entbehrt. Es ist niemals bestritten worden, und es wird auch heute nicht bestritten, daß eine Ungleichmäßigkeit darin besteht, daß die Zuschläge in einzelnen Wahlbezirken eingerechnet werden, in anderen wieder nicht; damit eben eine derartige Ungleichheit nicht mehr stattfindet, streben wir eine Regelung dieses Ver-

hältnisses an. Der Antrag des Ausschusses geht nun dahin, daß die Ausdehnung des Wahlrechtes nicht auf einem Wege stattfinden, welcher formell nicht gesetzlich ist. Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt verleiht der Regierung nur die Berechtigung, Verordnungen innerhalb der bestehenden Gesetze zu erlassen, nicht aber Gesetze im Verordnungswege zu schaffen.

Ich werde daher für den Antrag des Ausschusses stimmen, schließe mich übrigens der Ansicht des Herrn Vorredners an, daß ich die Form der Resolution nicht scharf genug finde.

Abg. **Brandstetter** (L. B. Marburg): Ich ergreife nur zu einer Berichtigung das Wort. Es ist von einem Herrn Vorredner behauptet worden, die Landgemeinden hätten sich gegenüber der Verordnung der Regierung ruhig verhalten und daraus sei auf ihre Zustimmung zu dieser Verordnung zu schließen. Ich glaube der Herr Redner dürfte bei dieser Behauptung, die Wahlordnung nicht berücksichtigt haben, nach welcher in den Landgemeinden mit drei Wahlkörpern nur die Gemeindeglieder des ersten und zweiten Wahlkörpers, und in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörper die ersten zwei Drittheile der Steuerträger wahlberechtigt sind. Die Verordnung der Regierung hat daher auf die Landgemeinden gar keinen Einfluß, da die durch diese Verordnung in die Gemeindegewählerten aufgenommenen Gemeindeglieder nach der Landtagswahlordnung im gleichen Maße zur Wahl der Wahlmänner berufen sind, ob nun in die Wahlliste die Steuer ohne Zuschläge oder mit denselben eingetragen werden. Die Grenzlinie der Wahlberechtigung in dem Verzeichnisse der Gemeindegewählerten bleibt unverrückt. Ich möchte mich daher dagegen verwahren, daß die Landgemeinden von der Verfügung der Regierung stillschweigend Kenntniß genommen haben, während sie doch Anlaß gehabt hätten, eine politische Demonstration zu machen. Sie konnten dies nicht thun, weil diese Maßregel auf die Landgemeinden ohne jede Wirkung war, und sie daher von derselben nicht betroffen wurden.

Abg. **Seidl** (L. B. Marburg): Ich ergreife ebenfalls zu einer Berichtigung das Wort. Es wurde hier gesagt, daß in allen Landgemeinden die Rectification der Wahllisten in dem Sinne der Ministerial-Verordnung ohne allen Anstand erfolgte. Ich weiß nun aus eigener Erfahrung, daß in sehr vielen Gemeinden diese Rectification gar nicht vorgenommen wurde, und ich weiß auch, daß in den Fällen, in welchen ich bei der Wahl zugegen war, der Regierungskommissär sich gar nicht darum kümmerte, ob bei der Verfassung der Wahllisten auf die Zuschläge Rücksicht genommen war oder nicht.

(Die Debatte wird geschlossen).

Statthalter **Freiherr v. Rübek**: Ich muß vor Allem mit Befriedigung constatiren, daß der geehrte Sonder-Ausschuß nicht die Illegalität der Verordnung des Ministeriums ausgesprochen hat, nachdem anlässlich der Begründung des Antrages auf Zuweisung der Wahlprüfungen an einen Sonder-Ausschuß, zwar nicht von dem jetzigen Herrn Berichterstatter aber doch von anderer Seite, geradezu die Gesetzwidrigkeit derselben hervorgehoben worden ist. Ich habe schon damals die Ehre gehabt, auf Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt hinzuweisen, und ich glaube auch heute noch ungeachtet der diesfalls gemachten Bemerkung die Ansicht aufrecht erhalten zu sollen, daß die Regierung nach diesem Artikel vollkommen in ihrem Rechte war, wenn sie bezüglich der Wahlordnung eine allgemein verbindliche Verfügung erließ. Sie ist dies um so mehr, als das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in der Sitzung vom 30. März d. J. eine Resolution angenommen hat, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, darüber zu wachen, daß bei Verfassung der Wahllisten in allen Ländern — also allgemein — bei allen Wahlakten nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde. Es ist demnach die fragliche Verordnung nur in Folge Aufforderung des hohen Reichsrathes erlassen worden.

Rücksichtlich der Fassung der Resolution des geehrten Ausschusses, glaube ich bemerken zu müssen, daß er im Grunde Unmögliches verlangt, wenn er das Bedauern ausspricht, daß die Regierung die Verordnung ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Factoren erlassen hat. Denn sobald eine Verordnung unter Mitwirkung der gesetzgebenden Factoren erlassen wird, ist sie eben keine Verordnung mehr, sondern wird Gesetz; und daß die gesetzgebenden Factoren ein diesfälliges allgemein giltiges Gesetz erlassen mögen, dahin ist unstreitig auch das Trachten der Regierung gerichtet. Sie werden dies in der Vorlage der Landtags-Wahlordnung dargelegt finden, in welcher ausdrücklich ein allgemein giltiger Grundsatz, der keine zweifache Deutung mehr zuläßt, niedergelegt ist.

Berichterst. **Dr. R. v. Schreiner**: Ich habe mich zunächst gegen den Herrn Abg. Dr. Bosnjak zu wenden, welcher dem Sonder-Ausschusse Vorwürfe gemacht hat, die beiläufig darin gipfeln, daß das hohe Haus nunmehr zu einem Ausspruche inducirt werde, welchen früher wohl zu überlegen angemessen gewesen wäre, daß daher der Sonder-Ausschuß das Haus nicht hätte veranlassen sollen, von der Drucklegung des Berichtes Umgang zu nehmen. Allein gerade die Gründe, welche der geehrte Herr Abgeordnete für seine Ansicht geltend macht, haben den Ausschluß veranlaßt, von der Drucklegung Umgang zu neh-

men; denn es schien ihm der vorliegende Antrag durchaus kein Bedenken erregen zu können. Der Ausschuss hat einerseits die Verificirung sämmtlicher Wahlen beantragt, womit das hohe Haus, wie ich glaube, einstimmig einverstanden war, und er hat Ihnen weiter einen Antrag als Resultat der Wahlprüfungen vorgelegt, welcher nach meinem Erachten in seiner vollständigen Correctheit eine Anfechtung gar nicht zulässt. Denn es muß unbedingt zugegeben werden, daß dieser Antrag von einer Objectivität ist, an welcher kaum die Regierung selbst einen Anstoß zu nehmen veranlaßt sein wird.

Was die meritorischen Vorwürfe des Abg. Dr. Bosnjak anbelangt, so muß ich constatiren, daß der Ausschuss grundsätzlich sich in das Meritum der von dem Ministerium gegebenen Interpretation nicht eingelassen hat. Es war dem Ausschusse vollkommen genügend, constatiren zu können und zu müssen, daß die Form, in welcher diese Verfügung erlassen wurde, eine dieselbe zu einer Ungefehllichkeit stempelnde genannt werden muß. Der Beruf, sich in das Meritum der Verordnung einzulassen, stand dem Ausschusse gar nicht zu und er hatte auch nicht entfernt die Absicht, den hohen Landtag zu einem Beschlusse in dieser Richtung induciren zu wollen. Wenn mir aber von dem Herrn Abgeordneten der Vorwurf gemacht wird, ich hätte bei Begründung meines Antrages unrichtigerweise behauptet, daß man allseitig im Lande die Ungefehllichkeit dieser Verordnung anerkennt, so kann ich mit Beruhigung unter Berufung auf das stenographische Protokoll diese Beschuldigung entschieden als unrichtig bezeichnen; denn es wird sich aus demselben ergeben, daß ich mich ausdrücklich verwahrt habe, über die Legalität oder Illegalität dieser Verordnung derzeit einen Ausdruck zu thun und nur constatirt habe, daß dieser Schritt eine vielfach abfällige Beurtheilung in der öffentlichen Meinung gefunden hat, ja daß er sogar auf directen Widerstand gestoßen ist; und ich glaube, jeder der Herren Abgeordneten wird das als richtig bestätigen. (Zustimmung).

Wenn der Herr Abgeordnete ferner uns das Beispiel aus Smichow entgegen hält und einen Vergleich zwischen dem Verhalten des gegenwärtigen Ministeriums mit jenem des sogenannten Bürger-Ministeriums zieht, so kommt es mir vor, daß Angesichts des Antrages, welchen der Sonder-Ausschuss gestellt hat, diese Waffe eine wirkungslose ist und sich viel eher gegen den Herrn Redner, als für denselben gebrauchen läßt; denn die Entscheidung rückfichtlich der Wahl in Smichow ist eben nur eine partikuläre geblieben, und ist nur über eine spezielle Anfrage von Seite der dortigen politischen Behörde erlassen worden. Das Bürger-Ministerium ist nicht so

weit gegangen, eine allgemein verbindliche Norm zu erlassen, sondern es hat sich damit begnügt, einen einzelnen Fall zu entscheiden. Der Vorwurf, welcher der Regierung gemacht wird, liegt eben darin, daß sie sich damit nicht begnügt, sondern eine allgemein verbindliche Verordnung erlassen hat, wozu sie, in so weit diese Verordnung eine Gesetzes-Interpretation in sich schließt, zweifellos nicht berechtigt ist.

Gegen die Bemerkungen des Herrn Regierungs-Vertreters hätte ich nur sehr Weniges zu erwiedern. Wenn die Regierung wirklich nur, um den Intentionen des Reichsrathes gerecht zu werden, eine Gleichmäßigkeit in der Wahlberechtigung hätte einführen wollen, so hätte sie ihr Ziel jedenfalls viel sicherer erreicht, wenn sie die Zuschläge überall von der Einrechnung ausgeschlossen hätte, weil die Fälle, wo diese Zuschläge nach einer gesetzlichen Bestimmung einzurechnen sind, mindestens verschwindend klein genannt werden müssen, gegenüber jenen Fällen, in welchen ihre Nichteinrechnung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Was jedoch den Geist der Verordnung selbst anbelangt, so glaube ich mich, um die Richtigkeit der Stellung des Ausschusses zu kennzeichnen, auf niemand Anderen berufen zu sollen, als auf den Herrn Regierungs-Vertreter selbst, welcher in seiner Note vom 17. September 1870 noch genau auf demselben Standpunkte gestanden ist, welchen der Sonder-Ausschuss gegenüber dieser Frage einnimmt. Wenn der Herr Regierungs-Vertreter endlich meint, daß das, was der Sonder-Ausschuss anstrebt, keine Verordnung, sondern ein Gesetz sein würde, so könnte ich ihm im Namen des Ausschusses erwiedern, daß dieser auch keine Verordnung von Seite der Regierung verlangt hat, sondern es vorgezogen haben würde, wenn die Regierung ein solches Gesetz bewirkt hätte, gegen welches, insoweit es eine Erweiterung des Wahlrechtes in sich schließt, von keiner Seite dieses Hauses ein Einspruch erhoben worden wäre.

Zum Schlusse sehe ich mich leider genöthigt, mich noch gegen die Bemerkungen jener Herren Abgeordneten zu wenden, welche die Resolution des Sonder-Ausschusses gegenüber der Regierung nicht scharf genug finden. Ich glaube der Ausschuss hat die richtige Mitte in dieser Frage bewahrt. Ich würde lieber über diesen Gegenstand geschwiegen haben, allein ich kann auf dem Sonder-Ausschusse diesen Vorwurf nicht ruhen lassen.

Von den vielen Gründen, welche den Sonder-Ausschuss zu dieser Fassung bewogen haben, ist der hervorragendste der, daß das Abgeordnetenhaus es war, welches sich in seiner Aufforderung an die Regierung des Ausdruckes bedient hat: darüber zu wachen, daß bei Verfassung der Wählerlisten thunlichst nach gleichen Grundsätzen

vorgegangen werde. Es schien daher für die hohe Regierung mindestens der Anlaß geboten zu sein, diese Interpretation im Verordnungswege zu erlassen.

Es wäre ferner mißlich gewesen, gegenüber der Regierung in das Meritum der Sache einzugehen, weil die Ausdehnung des Wahlrechtes gewiß allen Parteien des Hauses willkommen gewesen wäre, wenn sie auf gesetzlichem Wege Platz gegriffen hätte. Es schien dem Ausschusse nichts anderes zweckmäßig, als einen Ausspruch darüber zu thun, daß in dieser vielfach abfällig beurtheilten Ministerial-Verordnung eine Gesetzes-Interpretation liege, welche vorzunehmen einzig und allein den gesetzgebenden Factoren zustehe. Wenn ein solcher Vorgang zur Kenntniß des hohen Landtages gebracht wird, erübrigt demselben nichts anderes, als seine Mißbilligung über einen solchen Vorgang in der Form einer Resolution zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ich kann daher dem hohen Hause nur die Annahme dieser Resolution auf das Wärmste anempfehlen.

(Antrag 2 des Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Da nunmehr die Wahlen verificirt sind, bin ich in der Lage, den Mitgliedern des Landtages die durch die Verfassung vorgeschriebene

Angelobung

abzunehmen. Die Angelobungs-Formel lautet (liest — die Versammlung erhebt sich):

„Ich gelobe an Eides statt dem Kaiser treue und gehorsame Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.“

Die Herren Abgeordneten werden über namentlichen Aufruf durch den Schriftführer sich zu mir verfügen, und mir mit den Worten: „Ich gelobe“ den Handschlag leisten.

(Rector Magnificus Dr. Schlager und die Herren Abgeordneten: v. Adamovich, Allinger, Graf Attems, Graf Heinrich D'Alvernas, Bärnfeind, Brandstetter, R. v. Carneri, Dr. R. v. Conrad, Dr. Dominikus, Dr. Fleck, Graf Gleispach, Dr. Gmeiner, Grogger, Reichsfreiherr v. Gudenus, Freiherr v. Hackelberg, Freiherr v. Hammer-Purgstall, Dr. Heilsberg, Hermann, Janeschitz, Kahr, Dr. Jos. v. Kaiserfeld, Karlon, Freiherr v. Kellersperg, Knapp, Graf Kotulinsky, Dr. Lehmann, Liebl, Dr. Lipp, Lohninger, R. v. Miller, Dr. Muschler, Dr. Neckermann, Oberranzmayer, Pairhuber, Pauer, Planensteiner, Graf Plaz, Dr. Portugall, Freiherr v. Raft, Dr. Rechbauer, Remschmidt, Reuter, Dr. Schloffer, Scholz, Dr. R. v. Schreiner, Seidl, Dr. Sernec, Dr. v. Stremayr, Eyz, Freiherr v. Walterskirchen, Wannisch, Freiherr v. Washington, Weinhandl, Dr. Wretschko, Dr. Bošnjak, Freiherr v. Zischof leisten die Angelobung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

W a h l

des Ausschusses zur Berathung der Regierungs-Vorlagen.

Abg. **Freiherr v. Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.):

Ich stelle den Antrag,

„daß dieser Ausschuß aus 11 Mitgliedern zusammengesetzt werde.“

Landeshauptmann: Durch diesen Antrag wird insoferne ein gestern gefaßter Beschluß des hohen Hauses abgeändert, als bereits die Zahl von 9 Mitgliedern für diesen Ausschuß bestimmt wurde. Ich werde darüber das hohe Haus befragen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall angenommen.)

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als gewählt erscheinen:

Herr Dr. R. v. Schreiner mit 54 Stimmen,

„ R. v. Carneri „ 51 „

„ Freih. v. Zischof „ 51 „

„ „ v. Hackelberg „ 47 „

„ Dr. Heilsberg „ 47 „

„ Dr. Fleck „ 47 „

„ Dr. Rechbauer „ 46 „

„ Dr. Schloffer „ 46 „

„ Brandstetter „ 42 „

„ Karlon „ 42 „

„ Dr. Dominikus „ 39 „

Ich ersuche die Herren, sich nach der Sitzung zu constituiren, und mir das Resultat der Constituirung anzugeben.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des L.-A. wegen Erhebung der Straße von Arnfels über den Nestelberg bis Heimschuh zur Bezirksstraße I. Klasse.**

(Beil. Nr. 19).

Berichterst. des L.-A. **Graf Kottulinsky** (liest den Bericht in Beilage Nr. 19).

In formeller Beziehung stelle ich den Antrag:

„es werde dieser Bericht dem Ausschusse für „Straßen-Angelegenheiten zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des L.-A. wegen Erhöhung der Besoldung des Turnlehrers an der I. Oberrealschule in Graz;

(Beil. Nr. 24)

und die damit in Verbindung stehenden Vorlagen, als:

Bericht des L.-A. bezüglich einer Beitragsleistung für die I. Oberrealschule in Marburg aus dem Landesfonde.

(Beil. Nr. 23).

Bericht des L.-A. bezüglich Zuerkennung von Quinquennial-Zulagen für die Directoren und Lehrer der I. Bürgerschulen.

(Beil. Nr. 37).

Bericht des L.-A. über die Reziprozität zwischen den Directoren und Professoren an den I. und jenen an anderen öffentlichen Mittelschulen des Reiches.

(Beil. Nr. 38).

Berichterst. des L.-A. Dr. Schloffer: Ich stelle den Antrag:

„Die erstgenannten drei Berichte in den Beilagen „Nrn. 24, 23 und 37 dem bereits bestehenden Finanz-Ausschusse, den Antrag in Beil. Nr. 38 einem Unterrichts-Ausschusse, bestehend aus neun Mitgliedern zuzuweisen, dem auch alle anderen Unterrichts-Angelegenheiten zuzuweisen sind.“

(Dieser Antrag wird angenommen).

Landeshauptmann: Sind die Herren in der Lage, schon heute den Unterrichts-Ausschuß zu wählen? (Rufe: Ja!)

Abg. Eyz (G.-K. Graz): Einige Herren haben mir mitgeteilt, daß sie nicht in der Lage seien, sich schon heute über die Personen zu einigen, welche in den Unterrichts-Ausschuß zu wählen sind. Ich beantrage daher:

„Die Wahl des Unterrichts-Ausschusses zu vertagen.“ (Widerspruch.)

Landeshauptmann: Wenn gegen die Vornahme der Wahl Einspruch erhoben wird, so kann ich dieselbe nicht vornehmen, weil sie nicht auf der Tagesordnung stand.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe zu verkünden:

Der Ausschuß für die Weinbauschule hat sich constituirt, den Herrn Abg. Pauer zum Obmann und den Herrn Abg. Freiherrn v. Rast zum Schriftführer gewählt.

Der Verfassungs-Ausschuß hat den Abg. N. v. Schreiner zum Obmann und den Herrn Abg. Brandstetter zum Schriftführer gewählt.

Die nächste Sitzung findet Samstag den 23. d. M. Vormittags 10 Uhr statt.

Tagesordnung:

Begründung des Antrages des Abg. Dr. Heilberg auf Prüfung der politischen Lage.

Wahl des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.

Wahl des Ausschusses für Unterrichts-Angelegenheiten.

Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die Organisation und Aktivierung der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt (Beil. Nr. 16).

Antrag des Landes-Ausschusses auf Genehmigung des Offertes der Sparkasse in Leoben, betreffend den Ankauf der Ex-Jesuiten-Kaserne in Leoben. (Beil. Nr. 49.)

Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich einer Reorganisation der landisch. technischen Hochschule in Graz. (Beil. Nr. 22.)

Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich Erhöhung der Gehalte an der landisch. technischen Hochschule in Graz. (Beil. Nr. 30.)

Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich Systemisirung der Bezüge des Religionslehrers respective des Professors der landisch. Oberrealschule in Graz. (Beil. Nr. 26.)

Bericht des Landes-Ausschusses über den Zustand, die Errichtung und Verwaltung der neun öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark. (Beil. Nr. 20.)

Bericht des Landes-Ausschusses die Organisation der landisch. Kuranstalt Sauerbrunn betreffend. (Beil. Nr. 12.)

Bericht des Landes-Ausschusses über Anträge der Enquête-Kommission bezüglich der Bauperstellungen in Sauerbrunn. (Beil. Nr. 25.)

Bericht des Landes-Ausschusses wegen Anstellung eines Thierarztes in Mürzzuschlag aus Landesmitteln. (Beil. Nr. 13.)

Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die Verfassung eines landwirtschaftlichen Lesebuches. (Beil. Nr. 41.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)